

Bloß dabei – oder mittendrin?
Sicherheit für Mädchen und Buben
vor häuslicher Gewalt

Fachtag in München am 8. März 2010

**Das Recht auf gewaltfreie Erziehung:
Kinderrecht in Gesetz und Praxis**

Dr. Susanne Nothhafft,
Informationszentrum Kindesmisshandlung /
Kindesvernachlässigung am DJI München

**Die UN-KRK ist in Deutschland geltendes Recht
und damit unmittelbar anwendbar.**

Artikel 19 UN-KRK

**Schutz vor Gewaltanwendung,
Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen solle je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

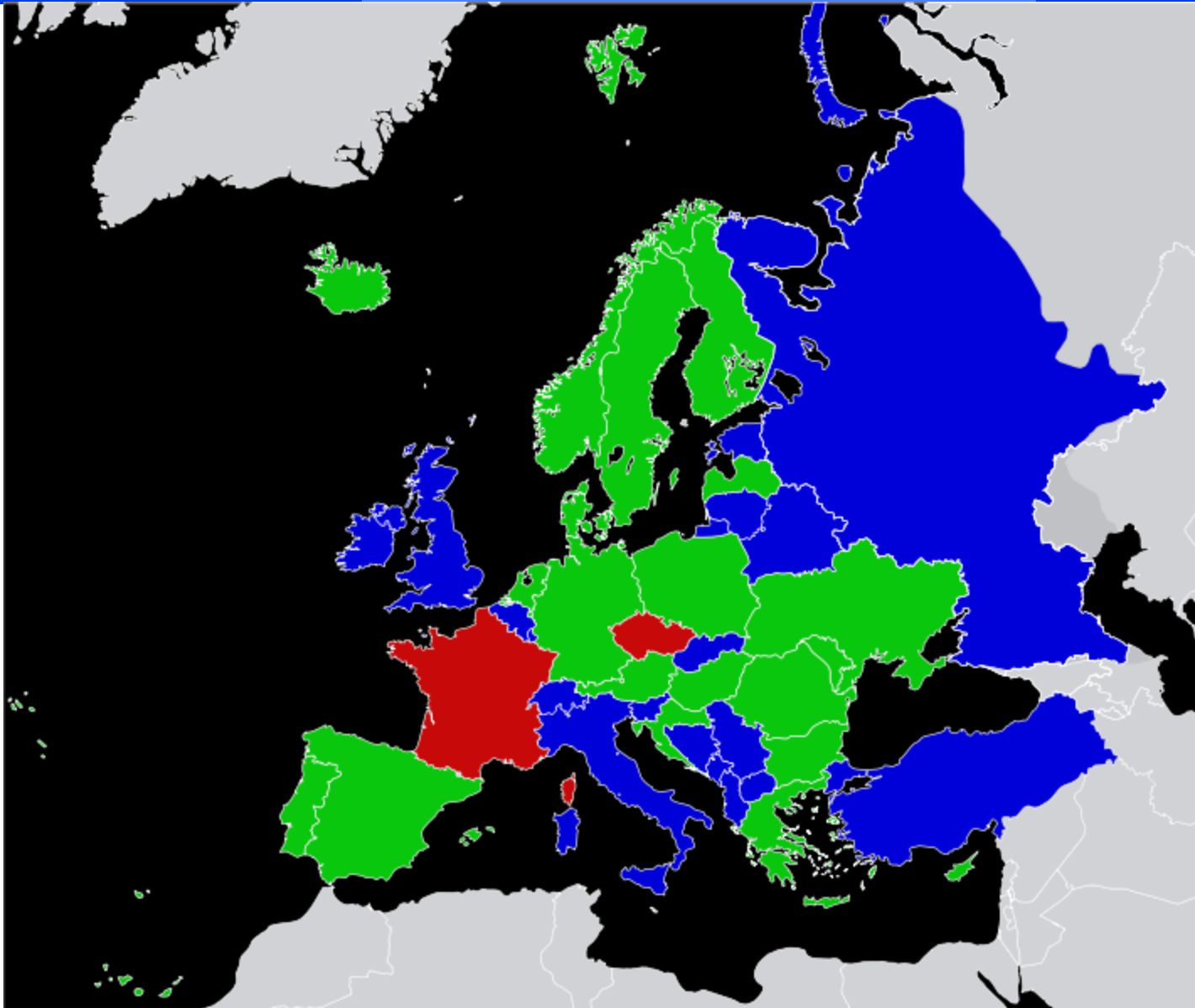
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948** verbietet jede Form „grausamer, ungewöhnlicher und erniedrigender Strafen“. Die Scharia hingegen schreibt Körperstrafen ausdrücklich vor oder erlaubt sie (auch für Kinder). Diese Bewertung hinsichtlich Körperstrafen gilt auch in einigen christlich-fundamentalistische Gruppen.

Die **UN-KRK (1989)** verpflichtet in Art. 19 (18, 29) die Unterzeichnerstaaten zu einer gewaltfreien Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.

Allerdings sind in vielen Ländern der Erde Körperstrafen als Erziehungsmittel (soweit sie „maßvoll“ / „angemessen“ sind“) noch legal. Verbot elterlicher Erziehungsstrafen: z.B. in Deutschland, Schweden, Island, Finnland, Dänemark, Norwegen, Österreich, Zypern, Kroatien, Neuseeland, Costa Rica, Venezuela, Israel.

Gescheitert: USA



2007 Körperstrafen an Kindern: Rot ▶ kein Verbot Blau ▶ Verbot für Schule Grün ▶ Verbot für Schule/Eltern

„Man(n) darf niemanden schlagen, es sei denn, es ist das eigene Kind (und die eigene Frau)“

Verkürzter Anti-Gewalt-Diskurs

- 1960er: Verbot von Körperstrafen in der Ausbildung**
- 1973: Verbot von Körperstrafen an Schulen (DDR 1949)**
- 1979: BayOLG „gewöhnheitsmäßiges Züchtigungsrecht“**
- 1980: Abschaffung der Prügelstrafe an bayerischen Schulen**
- 1980: „elterliche Gewalt“ → „elterlicher Sorge“; Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen in §1631 Abs. 2 BGB**
- 1992: Ratifizierung UN KRK (1990: Zeichnung)**
- 1998: Verbot der körperlichen o. seelischen Misshandlung in der Erziehung**
- 2000: Verbot v. Erziehungsgewalt (§ 1631 Abs. 2 BGB) (Schweden 1979)**

Elterliche Erziehungsgewalt

Prävalenz bei elterlicher Erziehungsgewalt

Pfeiffer/Wetzels (1997): etwa 70% bis 80 % aller Kinder haben physische Gewalt erfahren.

Pfeiffer/Wetzels (2000): 43,3 % wachsen ohne elterliche Gewalt auf; ca. ein Viertel der Kinder Opfer von häufiger und schwerer Gewalt

Bussmann (2001/2002): 28% körperstrafenfreie Erziehung, 54% konventionelle Erziehung (leichte körperliche Strafen), 17% gewaltbelastete Erziehung

Bussmann (2005): 32% körperstrafenfreie Erziehung, 47% konventionelle Erziehung (leichte körperliche Strafen), 21% gewaltbelastete Erziehung

Gewaltbelasteter Erziehungsstil:

**Elternbericht: 12,5% (für eigenes Verhalten)
18% (für Verhalten anderer)**

**Jugendliche: 21% (für eigene Erfahrung)
26% (für die Erfahrung anderer)**

Mögliche Unschärfe durch nicht-erinnerte Gewalterfahrung im Kleinkindalter (Misshandlungen sind dort eher häufiger als im späteren Kindesalter)

Bildungsgrad, Geschlecht und Erziehungsgewalt:

- **Relative gleichmäßige Verteilung hinsichtlich Bevölkerungsschichten, Bildungsgrad der Eltern leicht signifikant im gewaltbelasteten Bereich**
- **In Familien mit hohem Konfliktniveau wurden höhere innerfamiliäre Gewaltraten gefunden (vgl. KFN 2000). Ein solcher Faktor, der das Konfliktniveau erhöht, scheint die Migrationserfahrung der Familien zu sein.**
- **Fast Gleichverteilung von Müttern / Vätern bei leichter Erziehungsgewalt; Diskrepanz bei schweren Gewaltformen (PKS 2008 zu § 225 StGB: 56,9% männl. TV / 43,1% weibl. TV). Bei Frauen aber grds. eher kritische Einstellung zu Erziehungsgewalt. (Erziehungszeitanteil!)**
- **Jungen erfahren mehr und schwerere Erziehungsgewalt als Mädchen**

Rechtliche Konsequenzen des § 1631 Abs. 2 BGB

Hilfe statt Strafe:

- **§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB VIII** (Unterstützung zu gewaltfreier Konfliktlösung)
- **§ 8a SGB VIII** (Kindeswohlgefährdung - Jugendamt)
- **§ 1666, 1666a BGB** (Kindeswohlgefährdung - Familiengericht)
- **§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB** (Sorgerecht)
- **§ 223 StGB (Körperverletzung)** BGH 1986 Gartenschlauch-Urteil
 Pr.: § 230 Abs. 1 StGB (besonderes öffentliches Interesse; RiStBV – bei Kindesmisshandlung oder sozialer Nähebeziehung grds. zu bejahen)
- **§ 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)**
 Die Polizeiliche Kriminalstatistik zu § 225 StGB (angezeigte Fälle zu Misshandlung von schutzbefohlenen Kindern, 0-14) ergab im Vergleich, dass im Jahr 1990: 600 Kinder, 2005: 1445 Kinder und 2008: 4068 Kinder körperlich misshandelt wurden. (Wertewandel, Sensibilisierung)

Eingriffe in die elterliche Sorge

- Im Jahr 2008 wurden 3.142 Kinder unter 3 Jahren in Obhut genommen. Zwischen 1995 und 2001 ist ein Anstieg um ca. 40% zu verzeichnen. In den Folgejahren bleibt das Fallzahlvolumen vergleichsweise konstant. Seit der Einführung des §8a SGB VIII im Jahr 2005 wächst die Zahl der Inobhutnahmen: zwischen 2005 und 2008 um ca. 76% bei Kindern bis zu 3 Jahren (Statistisches Bundesamt 2009).
- Je jünger die Kinder sind, desto häufiger folgt der Inobhutnahme die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim (etwa 40% der unter 6-Jährigen).
- Die Zahl der Sorgerechtsentzüge ist bei Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren am höchsten (KOMDAT Jugendhilfe 2006).

**Umfasst das Recht auf gewaltfreie Erziehung
auch den Schutz von Kindern vor den
Dynamiken und Folgen Häuslicher
(Männer)Gewalt?**

z.B. in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Das Dilemma: Gewaltschutz vs. kooperative Elternschaft

Leitbilder

Gewaltfreiheit in der Familie

Ächtung v. Erz.gewalt (2000)

Gewaltschutzgesetz (2002)

KinderrechteverbG (2002)

Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung

KindRG (1998)

FGG RG (2009): FamFG

(in Teilen vorgezogen:

Gesetz zur Erleichterung

fam.ger. Maßnahmen 2008

Häusliche Gewalt ist keine Minderheitenthematik

- **ca. 25 % der weiblichen Bevölkerung sind davon betroffen**
- **60 % dieser Frauen leben in der aktuellen Gewaltbeziehung mit Kindern zusammen**
- **57 % der Kinder hören die Auseinandersetzungen, 50 % haben sie beobachtet und 21- 25 % waren selbst in die Auseinandersetzung einbezogen**

- **70% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt**
- **58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil**
- **Weitere empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-faches höher ist**

(BMFSFJ, 2002: Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt)

Kinder sind nie nur Zeugen von häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer

- **Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt vom Vater misshandelt werden.**
- **Das Erleben Häuslicher Gewalt stellt in der Regel eine Kindeswohlgefährdung dar.**
- **Kinder benötigen Zeit, Sicherheit und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote, in denen sie über das Erlebte sprechen und die Gewalterfahrungen bearbeiten können.**

Um einen Umgang zwischen den Kindern und den Tätern häuslicher Gewalt wieder zu ermöglichen, braucht es daher ein sensibles, schrittweises Vorgehen.

- **Zudem müssen die Täter in die Verantwortung genommen und ihnen in spezifischen Täterprogrammen eine Verhaltensänderung ermöglicht werden.
(Gewaltfreiheit; Erziehungsfähigkeit)**

Keine Konkurrenz zwischen Gewaltschutz und fortgesetzter Elternschaft

- **Es besteht die Sorge, dass durch Beschleunigungsgebote, unbedingte Gewährung des Umgangsrechts und Beratungs- und Einigungsdruck der Schutz vor Gewalt und die besondere Situation dieser Frauen und Kinder ausgeblendet wird.**
- **Tendenz, dass die berechtigten Interessen der Kinder und Mütter durch die Androhung des Sorgerechtsentzugs bzw. zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts sanktioniert werden.**

Synchronisierung des Schutzes von Frauen und Kindern

- **Von Gewalt betroffene Frauen sind sehr häufig Mütter. Väter bzw. (Ex-)Partner versuchen nicht selten über die kindschaftsrechtlichen Verfahren das Gewaltverhältnis gegenüber der Mutter fortzusetzen.**
- **Entscheidungen nach dem GewSchG müssen daher mit solchen zu Fragen des Umgangsrechts und der elterlichen Sorge sowie des Kindeswohls verzahnt werden.**

Gewalt im Familiensystem

<p>Strafrecht z.B. § 238 StGB (Nachstellen)</p>	<p>PAG</p>	<p>GewSchG § 1361b BGB</p>	<p>§ 1671 BGB elterl. Sorge § 1684 BGB Umgang</p>
<p>§ 223 StGB § 225 StGB etc.</p>		<p>§§ 1666, 1666a BGB Kinderschutz FamG</p>	<p>§ 1631 BGB gewaltfreie Erziehung (?)</p>
		<p>§ 8a KJHG Kinderschutz JAmt</p>	

**„Gesetz zur Reform des Verfahrens in
Familiensachen und in den Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit“
(FGG RG):**

**Art. 1 FGG RG:
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
und in Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit
(FamFG)**

Gewaltschutzgesetz & FamFG

§§ 200, 210 ff FamFG

- **ungeteilte Zuständigkeit des Familiengerichts**
alle Verfahren nach dem GewSchG werden den Familiensachen zugeordnet – einheitliche Zuständigkeit, einheitliches Verfahrensrecht (Amtermittlungsgrundsatz gem. § 26 FamFG)
- **getrennte Anhörung, § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG**
- **Kein Hinwirken auf eine gütliche Einigung, § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG**
- **Sensible Handhabung des Akteneinsichtsrechts, § 13 Abs. 1 FamFG** „Akteneinsicht nur, „...soweit nicht schwerwiegende Interessen eines anderen Beteiligten ... entgegenstehen“

- **Stärkung der Position des Jugendamtes:**
wenn Kinder im Haushalt leben - Beteiligung auf Antrag,
§ 212 FamFG - Anhörung und Mitteilung von
Entscheidungen in Wohnungszuweisungsverfahren, §
213 FamFG
(Ebenso bei Zuweisung der Ehemwohnung nach §1361 b BGB:
Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes nach § 204 FamFG
Anhörung und Mitteilungspflicht gem. § 205 FamFG)
- **Mitteilungspflicht der Gericht bzgl. Anordnungen,
Änderungen oder Aufhebungen gem. GewSchG an
zuständige Polizeibehörden und anderen öffentlichen
Stellen, die von der Durchführung betroffen sind, § 216a
FamFG**

Problematisch:

- **Kein Vorrang für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz**
- **Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Art. 1 GewSchG) können nur getroffen werden, soweit die Aktivitäten des Täters nicht „zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich“ sind.
→ notwendig: Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht!**
- ! Keine Vergleiche wg. § 4 GewSchG (Strafbewehrung setzt eine Verstoß gg. eine gerichtl. Anordnung voraus.)**

Neue prozessuale Ansätze im kindschaftsrechtlichen Verfahren

151 ff FamFG

- **Der personale Grundkonflikt der Verfahren soll durch Strategien der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung positiv beeinflusst werden.
(Hinwirken auf Einvernehmen)**
- **Leitbild der kooperativen Elternschaft**
- **Kontinuität des Umgangs mit beiden Elternteilen**
- **Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z.B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge)**

Vorrangs- und Beschleunigungsgebot

Verfahrensbeschleunigung ist kein Selbstzweck.

Das Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und wird durch dieses zugleich begrenzt. Es muss daher überprüft werden, ob dieser „beschleunigte“ Verfahrensweg tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls und der Schutzinteressen der Opfer von häuslicher Gewalt ermöglicht.

Die Praxis familiengerichtlicher Verfahren muss sich an den Schutzbedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder und dem Kindeswohl orientieren.

Beschleunigung vs. Entschleunigung

- **Strukturelle Defizite**
- **Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzungen**
- **Vorgehen bei intrafamiliärer sexualisierter Gewalt**
- **Vorgehen bei Häuslicher Gewalt**
- **Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen**

Dem Gesetzentwurf liegt u.a. die Vorstellung zugrunde, dass „**nur eine *sofortige Regelung* ... die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen *Unterbrechung von Umgangskontakten* zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil“ *vermeidet*.**

- **Tragfähige Lösungen im Interesse von Sicherheit und Schutz erfordern Zeit. (Verarbeitung, Täterprogramm)**

Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl.

- **Keine zwangsweise Durchsetzung des Umgangs bei intrafamiliärer Gewalt**

Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf das Umgangsrecht sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgte Sekundärviktimsierung.

Neu: Umgangspflegschaft §§ 1684 Abs. 3 S. 3, 1685 Abs. 3 S. 2 BGB
Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht - AK 11, 18. Dt. FamG Tag

1626 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Zwischenruf:

**Quintessenz der nationalen und internationalen
Scheidungsforschung :**

**Nicht der Umgang selbst bzw. dessen Quantität,
sondern seine Art und Qualität sind das Entscheidende.**

Die entscheidenden Faktoren für das Wohlergehen des Kindes:

- Qualität der Versorgung durch den Betreuungselternteil**
- materielle Situation in diesem Haushalt**
- Kein fremdbestimmter Umgang / Umgangszwang**

Nur die Kinder hatten auf Dauer jeden Kontakt zum Vater abgebrochen, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren. Alle, die nach der Trennung der Eltern keinen Kontakt zum Vater hatten, haben diesen in der Jugend oder als junge Erwachsene wieder aufgenommen

(Wallerstein)

Reform der FGG Reform: Schutz bei intrafamiliärer Gewalt?

- **§ 32 III FamFG: Möglichkeit der Videovernehmung**
- **§ 33 I 2. Hs FamFG: getrennte Anhörungen „falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“.**
- **Problem: § 30 III FamFG: Strengbeweis, wenn Tatsache entscheidungserheblich und von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten (SV, Zeugen, Augenschein, Urkunde, Parteivernehmung)**
- **§ 163 III FamFG: Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt**

- **Verfahrensbeistand gem. 158 FamFG**
- **Rechtsmittel gegen Umgangsregelungen im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 57 Satz 2 FamFG)**
 (Regierungsentwurf: im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Umgangsentscheidungen sind einem Rechtsmittel nur dann zugänglich sind, wenn der Umgang ausgeschlossen wird.
 An dieser Differenzierung zwischen Ausschluss und Anordnung des Umgangs wird wegen der Grundrechtsrelevanz beider Entscheidungsarten nicht festgehalten.)
Unanfechtbarkeit jeder im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Umgangsentscheidung

- **Vollstreckung von Umgangsentscheidungen
(§ 89 FamFG)**

Ordnungsgeld /-haft → Sanktionscharakter

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 zur Frage der Erzwingung von Umgangskontakten gegenüber dem umgangsverpflichteten Elternteil: bzgl. der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen in Sorge- und Umgangssachen (§ 89 Abs. 1 FamFG) wird die Soll- in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wird / Kindeswohlprüfung.

- **§ 154 FamFG: Die Möglichkeit der Verweisung an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes besteht nicht, soweit die Änderung des Aufenthaltsortes zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.**
- **§ 156 I FamFG: kein Hinwirken auf Einvernehmen, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht**
- **§ 157 II FamFG: Erörterung des Kindeswohl in getrennten Anhörungen, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.**

auf der Ebene der Amtsgerichte:

**Sonderleitfäden „Häusliche Gewalt“
für eine strukturelle Sensibilität im Bereich
des Familienverfahrensrecht**

z.B. Amtsgericht München

Danke für Ihr Interesse!

www.dji.de/izkk

nothhaft@dji.de